

## Straßenordnung

### für die Stadt Lüneburg vom 10. Juni 1864.

§ 1. Die Fußbänke der Straßen sind täglich Morgens vor 8 Uhr zu kehren, im Winter auch von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glatteis mit Sand oder Asche u. s. w. zu bestreuen; die Gassen aber und Abflurrinnen aus Häusern und Höfen bis 8 Uhr Morgens zu reinigen und bei Frostwetter bis 9 Uhr Morgens aufzueisen. Dies alles muß, falls es im Laufe des Tages nöthig wird, auf gegebene Aufforderung wiederholt werden.

§ 2. Die Fahrwege sind regelmäßig wöchentlich zweimal, des Nachmittags vor den Tagen, an welchen der zu erlassenden Bekanntmachung gemäß die sog. Gassenfuhr (der Kothwagen) fährt, vor eintretender Dämmerung, und außerdem so oft dazu polizeilich aufgefordert wird, zu kehren, auch zur Verhütung des Stäubens vorher zu begießen.

§ 3. Der zusammengelegte Unrath muß zu beiden Enden des Grundstücks auf dem Fahrwege, bei Eckhäusern in gehöriger Entfernung von der Uebergangsstelle aus der einen Straße in die andere, in dichte Haufen gebracht werden.

§ 4. Fußbänke und Fahrbahnen sind vom Graze auch von Glitschbahnen rein zu halten.

§ 5. Die in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Verpflichtungen obliegen den Eigenthümern bezw. den Nutznießern der an die Straßen grenzenden Gebäude und unbebauten Grundstücke in der ganzen Ausdehnung derselben bis zur Mitte der Fahrbahn und, wenn ein Gebäude, Hof oder Garten nicht gegenüber liegt, in der ganzen Breite der Straßen. Wird das Gebäude oder Grundstück nicht von dem Eigenthümer oder Nutznießer bewohnt oder benutzt, so tritt für denselben der das Erdgeschöß, eventuell das unterste bewohnte oder sonst benutzte Geschöß, bezw. das Grundstück

inne habende Inquiline, Miether zc. für den Ersten ein. Diese Bestimmungen finden auf diejenigen Straßen keine Anwendung, welche durch besondere vom Magistrate zu erlassende Bekanntmachung ausgenommen werden.

§ 6. 1. Die Straßen, öffentlichen Plätze und Gassen dürfen nicht verunreinigt werden, namentlich nicht durch Ausschütten, Ausgießen, Zuleiten von Unrath, Haushaltsabfällen, übertriehenden oder widerlichen Anblick gewährenden Flüssigkeiten, z. B. Mistjauche und mit Blut vermishtem Wasser. Auch dürfen Schnee und Eis, Steine, Topf- und Glascherben u. s. w. nicht dahin geschafft werden (vergl. §. 11). Schnee darf von den Dächern nur Morgens bis 9 Uhr unter Anwendung der nöthigen Vorsicht auf die Straße geworfen werden und muß sofort von der Fußbank und der Straße entfernt werden. Jeder, dem Flaschen, Töpfe oder dergleichen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zerbrechen, hat die Scherben gehörig zu sammeln und zu entfernen.

2. Gefäße mit dem zur Fortschaffung durch die Gassenfuhren bestimmten Kehricht und sonstigen Unrath sind erst unmittelbar vor dem Herannahen des Kothwagens auf die Straße zu setzen und müssen unmittelbar nach der Entleerung auf den Wagen wieder entfernt werden. Dieselben müssen sich stets in gehörig dichtem Zustande befinden.

3. Bei Frostwetter dürfen überall keine Flüssigkeiten auf die Straßen, öffentlichen Plätze und in die Gassen geschüttet oder geleitet werden. Eine Zuleitung des Wassers ist jedoch dann zulässig, wenn für den ungehinderten Abfluß desselben bis zur nächsten stehenden Gasse oder zum nächsten Canal-Einflusse genügend gesorgt wird. Ein Auswaschen oder Ausspülen von Wäsche, Gemüse und andern Sachen an den öffentlichen Brunnen darf zu keiner

Zeit stattfinden. Bei Frostwetter ist auch das Ausgießen der Wassereimer an den Brunnen untersagt.

4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten und das Ausmerken von Gegenständen aus den Fenstern, Thüren und Thorwegen auf die Straße ist verboten.

5. Das Füttern von Pferden und sonstigem Vieh in den Straßen ist nur vor den Häusern bezw. Höfen, in welchen Ausspannwirtschaft getrieben wird, und nur auf dem Fahrwege gestattet. Der Wirth ist dafür verantwortlich, daß der zurückgelassene Abfall und Urath jedesmal sofort beseitigt wird.

6. Bei dem Transport von Sachen sind alle zur möglichsten Vermeidung der Verunreinigung der Straßen erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere auch Flüssigkeiten nur in vollkommen dichten Gefäßen zu transportiren. Bei trotzdem eingetretenen Verunreinigungen der Straßen kann der Eigenthümer, bezw. Führer u. s. w. des Fuhrwerks zur sofortigen Reinigung polizeilich angehalten werden.

§ 7. Im allgemeinen dürfen die Straßen nicht dergestalt benutzt werden, daß der allgemeine Verkehr dadurch gehemmt wird.

§ 8. Die Fußbänke der Straßen, desgl. die Fußwege auf den Promenaden dürfen nur von Fußgängern benutzt; es darf auf denselben nicht mit Pferden oder Wagen gehalten, geritten, gefahren, Vieh getrieben, mit Karren oder Schlitten geschoben, noch dürfen darauf Holz, Kohlen, Torf, überhaupt solche Gegenstände getragen werden, welche die Passage zu beengen oder Vorübergehende zu verletzen oder zu beschmutzen geeignet sind. Wer auf den Fußbänken u. s. w. still steht, hat den Vorübergehenden so weit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können. In den zur Promenade dienenden öffentlichen Anlagen darf außerhalb der Wege nicht gegangen werden.

§ 9. Vorhänge vor den Fenstern des Erdgeschosses (sog. Markisen u. dgl.); Klappen zum Aufstellen von Waaren; ausgestellte oder ausgehängte Waaren; hervorragende Schilder und dergl. dürfen die Fußbänke, bezw. die Fahrbahnen nicht beengen; Markisen u. s. w.

und Klappen dürfen nicht tiefer als  $7\frac{1}{2}$  Fuß von der Erde angebracht und niedergelassen werden. Die Anbringung eines Schildes bedarf der Genehmigung des Magistrats. Nach der Straße aufschlagende Fenster (auch Luftschleiben) in einer Höhe von weniger als  $7\frac{1}{2}$  Fuß dürfen nie offen in die Straßen stehen: sie sind entweder geschlossen zu halten, oder auszunehmen oder dicht an die Wand zu legen und daran zu befestigen. Hervorragende Fensterbänke und hervorragende Vorrichtungen zum Einsetzen von Fensterläden sind verboten.

§ 10. Kellersluten, Kellereingänge und ähnliche Oeffnungen nach den Straßen zu sind stets verschlossen zu halten und während des Gebrauchs dergestalt zu befriedigen, bezw. in der Zeit der Dunkelheit zu erleuchten, daß für die Vorübergehenden jede Gefahr vermieden wird. Vorrichtungen, um das Eindringen des Frostes in die Kelleröffnungen zu verhüten, müssen so angebracht werden, daß sie den Fußweg nicht beengen noch verunreinigen.

§ 11. Es dürfen überall keine Gegenstände, namentlich Mäuschutt und Baumaterialien, auf den Straßen über Nacht liegen bleiben, ohne polizeiliche Erlaubniß und ohne hinreichende Beleuchtung und nöthigenfalls Befriedigung. Auch bei Tage darf das Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art auf der Straße, soweit es überhaupt nach dieser Straßenordnung zulässig ist, nur behuf sofortiger Wegschaffung und nur auf der Fahrstraße stattfinden, und darf der Verkehr dadurch nicht gehindert werden. Ebensovienig dürfen Arbeiten, welche den Verkehr hemmen, die Vorübergehenden belästigen (z. B. Angießen der Fenster), oder Geräusch verursachen, auf den Straßen vorgenommen werden. Gewerbliche Arbeiten irgend welcher Art auf der Straße vorzunehmen, ist ohne besondere polizeiliche Erlaubniß unzulässig und ist die neben der Erlaubniß zu ertheilende nähere Anweisung streng zu befolgen. Unterlagt ist ferner das Zerfügen und Spalten des Holzes auf der Straße; doch kann solches ausnahmsweise demjenigen, welchem es dazu an einem geeigneten Raume fehlt, auf jedesmaliges An-

suchen polizeilich erlaubt werden. Auch in diesem Falle ist die Fußbank durchaus frei zu lassen, das Holz vor Dunkelwerden fortzuschaffen und die Straße wieder zu reinigen. Auch Wagen und sonstiges Fuhrwerk dürfen bei Tage nur so lange dies für die stets ohne Verzug vorzunehmende Auf- und Abladung und für den Verkehr der ihre Producte vor den Häusern anbietenden Landleute erforderlich ist, bespannt oder unbespannt auf den Straßen angehalten oder hingestellt werden: bei Nacht dürfen sie nur auf den dazu etwa zugelassenen Plätzen stehen und sind dann zuvor die Deichseln auszunehmen oder zurückzubinden. — Für die Aufstellung der Wagen u. s. w. auf den Märkten &c. und vor den Häusern, in welchen die Landleute ausspannen, sind die besonderen polizeilichen Bestimmungen zu befolgen.

§ 12. Kloake, Misthauche und andere übelriechende Gegenstände dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde — (in den Monaten April bis October einschließlicly nur nach eingeholter und nur ausnahmsweise in Nothfällen zu ertheilender polizeilicher Erlaubniß, welchenfalls die besonderen Anweisungen der Polizeibehörde aufs strengste zu befolgen sind —), und hinsichtlich der Kloake nur nach vorschriftsmäßig bewirkter Desinfection, nur auf vollkommen dichten Wagen oder in dergleichen Behältern, auch nur innerhalb der Zeit von 11 Uhr Abends bis 3 Uhr Nachts ausgebracht oder durchgeführt werden. Das Straßenpflaster an den dadurch beschmutzten Stellen ist sofort wieder durch Abpflung mit Wasser zu reinigen. Düngerhaufen und Schweineställe sind in den Wohnhöfen, auch auf den Grundstücken in der Nähe der Straßen in der Stadt und vor den Thoren, verboten. Muß behuf des Ausladens Dünger auf die Straßen oder die Wege an Promenaden gelegt werden, so darf dies nur in den frühen Morgenstunden geschehen; es muß der Dünger von Anfang April bis Ende September bis Morgens 7, sonst bis Morgens 8 Uhr fortgeschafft sein; und ist die Straße, oder der sonstige Weg, sofort wieder gehörig zu reinigen, insbesondere mit Wasser abzuwischen. Die Grundstücke an den

Straßen in der Stadt und an den Promenaden dürfen mit Misthauche, Schweinemist und in ähnlichem Maße übelriechendem Dünger nicht begängt werden.

§ 13. Niemand darf sein Vieh frei auf der Straße umherlaufen lassen. Hunde dürfen nicht zur Nachtzeit, heiße Hündinnen überall nicht auf die Straße gelassen werden.

§ 14. Von Nachtmusiken (Ständchen, Serenaden u. s. w.), desgleichen von öffentlichen Aufzügen irgend welcher Art ist der Polizeibehörde vor dem Schluß der Büreaustunden vorher Anzeige zu machen, und sind dieselben, sofern die Polizeibehörde sie im einzelnen Falle untersagt, zu unterlassen.

§ 15. Die Verunreinigung der Häuser, Denkmäler, Befriedigungen und dergl. durch Beschmutzung, oder durch Anschreiben und Anzeichnen mit Kohle, Kreide u. s. w. ist verboten.

§ 16. In den Straßen der Stadt und den Fahrwegen der Promenaden ist es verboten, schneller als im kurzen Trab zu reiten oder zu fahren. Auf Brücken aber, in engen Straßen, beim Einbiegen von einer Straße in die andere darf nur im Schritt geritten oder gefahren werden. Auch während der Dunkelheit darf nur im Schritt gefahren werden, wenn nicht das Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen ist.

§ 17. In den Straßen dürfen Reiter höchstens ein Handpferd führen. Desgleichen ist verboten, zwei oder mehrere hinter einander gehängte beladene und mehr als zwei unbeladene Wagen durch ein Spann Zugvieh durch die Straßen ziehen zu lassen.

§ 18. Schlittenfahren ohne Glocken oder Schellen ist verboten; desgleichen das Einfahren junger oder noch nicht eingespannt gewesener Pferde in den Straßen.

§ 19. Leere Wagen müssen den beladenen ausweichen. Begegnet sich zwei leere oder zwei beladene Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen; hat aber der eine Wagen die Fußbank zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne jene zu berühren; so soll der andere Wagen ganz ausweichen. Auch soll jeder vorkommende Wagen dem folgenden schneller fahren-

den, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Wegen des Vorfahrens, Haltens, Abfahrens der Wagen bei Schauspielen, Ballen u. s. w. sind die polizeiseitig zu erlassenden Vorschriften zu befolgen. Fuhrwerke, welche Leichenzügen, überhaupt geordneten Zügen begegnen oder ihnen folgen, müssen denselben ausweichen, und, wenn der Raum dazu fehlt, so lange still halten, bis der Zug vorüber ist.

§ 20. 1. Gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen und an Gebäuden, Befriedigungen u. s. w. straßenwärts, sowie derartiges Aufhängen von Gegenständen ist verboten. Insbesondere dürfen Blumentöpfe innerhalb geöffneter Fenster und außerhalb der Fenster nicht aufgestellt werden, ohne gegen das Herabfallen genügend verwahrt zu sein.

2. Bei Bauarbeiten, welche straßenwärts an Gebäuden vorgenommen werden, namentlich bei Dachreparaturen, muß die Fußpassage Vorrichtung gesperrt sein. Baugerüste und Befriedigungen der Baustellen, sowie Abstützungen von Gebäuden, dürfen straßenwärts nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vorgerichtet werden.

3. Zeug, Betten, Wäsche, Decken,

Felle und dergl. von den Straßen und öffentlichen Plätzen aus sichtbar aufzuhängen; desgleichen aus Fenstern oder Thüren oder Lufen u. s. w. straßenwärts, oder an den Straßen oder öffentlichen Wegen auszuklopfen oder sonst zu reinigen, zu trocknen u. s. w. ist verboten.

§ 21. Desgleichen ist verboten das Lärmen und Schreien der Kinder, das Steigenlassen der sog. Drachen auf den Straßen der Stadt, den öffentlichen Plätzen und den Wällen, das Glitschen und Schlittschuhlaufen dafelbst; das Schlittenfahren auf den Fußbänken der Straßen und auf den Wällen; desgleichen wie jedes Schießen, so auch das Schießen mit Armbrüsten, Blasröhren, Windbüchsen und das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl. auf Straßen, öffentlichen Plätzen, Promenaden und Wällen; insbesondere auch das sog. Polterabendwerfen und das truppenweise Umherziehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Abends nach dem Dunkelwerden.

§ 22. Thorwege, Thüren, Fenster und Klappen sind so zu verwahren, daß sie durch Auf- oder Zuschlagen die Ruhe nicht stören.

§ 23. Uebertretungen dieser Ordnung, soweit sie nicht durch bestehende Strafbestimmungen getroffen werden, sind mit Geldbuße bis zu 5 ₰ zu ahnden, vorbehaltlich der Erhöhung der Strafe bis zum Doppelten bei Rückfällen.

## Polizeiverordnung vom 15. September 1868.

§ 1. Getödtete Thiere, sowie Fleisch und Fleischwaaren außerhalb der Häuser an den Straßen auf- und auszuhängen, ist verboten.

§ 2. Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, dürfen beladen oder unbeladen in den städtischen Straßen nur im Schritt fahren.

§ 3. Es ist verboten, Waaren zu verkaufen oder feil zu halten, welche, nach Maaß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maaß oder Gewicht nicht halten.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 3 ₰ oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.